

Amtsblatt

für die Gemeinde Hövelhof

15. Jahrgang

30. Januar 1989

Nr.4 IS. 1

SATZUNG

Über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen -ENTSORGUNGSSATZUNG- der Gemeinde Hövelhof vom 30. Januar 1989

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/ SGV.NW., 2023), zuletzt geändert am 06.10.1987 (GV.NW. S. 342), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung,des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.1986 BGBl S. 1529) der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV.NW. S. 488/ SGV.NW. 77) i.d. Fassung der letzten Änderung vom 06.11.1984 (GV. NW. 5. 663), der §§ 15, 18, 18 a des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410/1501) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 26.01.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines zur Entsorgung

- (1) Die Gemeinde Hövelhof betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Entwässerungsanlage (Fäkalschlamm und aufstehendes Abwasser), deren Reinigung nach Bedarf, sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Hövelhof Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluß von der Entsorgung

- (1) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde nach § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

Diese Freistellung gilt jedoch nicht für die Entsorgung des Fäkalschlammes.

- b) Das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).
- c) Der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i.V. mit §§ 2 Abs. 1 und 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Ausnahmen und deren Fortbestand sind vom Nachweis der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig.
- (3) Die Gemeinde kann sich im Rahmen dieser Satzung von der gemeindlichen Entsorgungsverpflichtung für Grundstücke, für die sie nach § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist, ausschließen.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung dieser Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.
2. § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hövelhof findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuschließen und den zu entsorgenden Anlageninhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in Zeitabständen, die von der Gemeinde Hövelhof bedarfsorientiert mit vorheriger Bekanntgabe festgelegt werden; im Regelfall mindestens einmal im Jahr.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Der jeweilige Termin wird dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. dem jeweils Verpflichteten (siehe auch § 11) rechtzeitig durch die Gemeinde bekanntgegeben.

Für die Bekanntgabe reicht eine schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise an einen der Verpflichteten. Nach den Umständen des Einzelfalls ist auch eine mündliche oder fernmündliche Nachricht zulässig.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, daß am Entsorgungstag, ggfls. nach besonderer Festlegung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, die Anlage zur Entsorgung ungehindert zugänglich ist (siehe dazu auch § 8).

Dabei soll der Grundstückseigentümer oder ein Beauftragter zugegen sein. Die Entsorgung kann jedoch auch in Abwesenheit des Grundstückseigentümers erfolgen.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, außerhalb der festgelegten Abfuhrzeiten- rechtzeitig die Entsorgung der Anlage bei der Gemeinde Hövelhof mündlich oder schriftlich zu beantragen, wenn
- a) bei Kleinkläranlagen besondere Umstände eine außerplanmäßige Entsorgung erfordern (auch unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261),
 - b) abflußlose Gruben bis 0,50 m unter Zulauf gefüllt sind.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Stellt die Gemeinde selbst die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer außerordentlichen Entsorgung fest, kann sie ohne weiteres und auch ohne vorherigen Antrag von sich aus die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die zu entsorgende Anlage für die Entsorgungsfahrzeuge (bis 22 t zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 30 m anfahrbar ist. Erweist sich die Zufahrtsbefestigung tatsächlich als nicht geeignet trifft bei Beschädigungen die Gemeinde Hövelhof keine Ersatzpflicht.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde bzw. den von ihr mit der Durchführung beauftragten Dritten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldepflicht

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Hövelhof das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben auf seinem Grundstück sowie Veränderungen, insbesondere die Aufgabe einer solchen Entwässerungsanlage, anzuzeigen.

2. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Hövelhof unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde Hövelhof alle zur Durchführung der Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und das Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden und die Entleerungsöffnung der zu entsorgenden Anlage zum angekündigten Entsorgungszeitpunkt frei und zugänglich zu halten.

Ausreichend befestigte Zufahrten und Zugänge sind zu schaffen und freizuhalten (siehe auch § 6 Abs. 4).

3. Den Beauftragten der Gemeinde Hövelhof ist im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere auch zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den zu entsorgenden Anlagen und den dafür in Frage kommenden Teilen des Grundstücks zu gewähren.

Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

4. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 9

Vorübergehender Ausfall der Entsorgung

1. Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser und sonstigen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Entsorgung und Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr, es sei denn, der Gemeinde Hövelhof fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
2. Im Falle eines solchen Ausfalles der Entsorgung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen, sofern und soweit ihm das möglich und zumutbar ist.

Dies gilt insbesondere bei abflußlosen Gruben.

§ 10

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die sich aus Vernachlässigung der Pflichten aus dieser Entsorgungssatzung ergeben.

Er haftet weiterhin dafür, daß die zu entsorgenden Anlagen nach den Regeln der Technik und sonst vorgegebenen Bestimmungen gebaut, gewartet und betrieben werden, wozu auch das Verbot der Einleitung gefährdender oder schädigender Abwässer in die Entwässerungsanlage gehört.

Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde Hövelhaf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

2. Die den Grundstückseigentümer nach dieser Satzung treffenden Verpflichtungen und Haftungen obliegen im Rahmen der Gesamtschuldnerhaft auch dem Erbbauberechtigten oder dem sonst Nutzungsberechtigten. Der jeweils Verpflichtete/Haftende wird nicht dadurch befreit, daß daneben andere Pflichtige oder Haftende bestehen.

Privatrechtliche Schuldverhältnisse berühren die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht.

§ 11

Andere Berechtigte, Verpflichtete und Haftende

Alle die den Grundstückseigentümern nach dieser Satzung treffenden Rechte, Verpflichtungen und Haftungen obliegen im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft auch den Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Wohnungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und allen sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie Pächtern von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhabern und Pächtern von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

Der jeweils Verpflichtete/Haftende wird nicht dadurch befreit, daß daneben andere Pflichtige oder Haftende bestehen.

Privatrechtliche Schuldverhältnisse berühren die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht.

§ 12

Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen einer zu dieser ENTSORGUNGSSATZUNG zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 nicht zulässige Stoffe einleitet,
 - b) § 5dem Anschluß- und Benutzungszwang nicht folgt,
 - c) § 6Abs. 2 die zu entsorgende Anlage nicht ungehindert zugänglich hält,
 - d) § 6Abs. 3 außerplanmäßige Entsorgungen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6Abs. 4 nicht für eine ordnungsgemäße Anfahrtsmöglichkeit sorgt
 - f) § 7seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - g) § 8Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - h) § 8Abs. 2 die Entsorgung nicht duldet oder die Anlage nicht frei zugänglich hält,
 - i) § 8Abs. 3 die Durchführung von Kontrollmaßnahmen hindert,
 - j) § 8Abs. 4 Mängel nicht beseitigt,
 - k) § 9Abs. 2 nicht selbst für eine Entsorgung sorgt, wenn die Umstände das zugelassen hätten.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) i.d. Fassung vom 19.02.1967 (BGBl S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl I S. 606).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1989 in Kraft.

gez. Sallads
Bürgermeister

gez. Regenbrecht
Ratsmitglied

gez. Kieneke
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Hövelhof am 26. Januar 1989 beschlossene Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ENTSORGUNGSSATZUNG - der Gemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO. NW. in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche

Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - BekanntmVO. - vom 07.04.1981 (GV.NW. S. 224/SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 6 GO.NW. kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO.NW. gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtl. Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 30. Januar 1989

Der Bürgermeister

(Sallads)